

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Plätzen in der Fassung der I. Änderung vom 24.04.1995

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und der §§ 19 und 19 a des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz NW – LStrG) vom 28.11.1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 305 / SGV NW 91) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Kreuztal am 30.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Kreuztal, insbesondere die Fußgängerzone, den Marktplatz und die Parkplätze im Stadtzentrum.

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 - Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Erlaubnisanträge sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung einzureichen.

§ 4 - Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

§ 5 - Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung anfallende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. In der Sondernutzungsgebühr ist die Verwaltungsgebühr enthalten.

Kosten, die sich aus der Verpflichtung des Erlaubnisnehmers zur Reinigung und Wiederherstellung der Flächen ergeben (§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW), sind in der Sondernutzungsgebühr nicht enthalten.

(2) Hat die genutzte Fläche eine unregelmäßige Form, ist das Rechteck maßgebend, das die unregelmäßige Form umschließt.

(3) Die Gebührenhöhe oder -freiheit von Sondernutzungen ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif. Darüber hinaus sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

- a) Veranstaltungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke,
 - b) Veranstaltungen der politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden (Minderung oder Erlass),
- wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint, oder
 - wenn die Sondernutzung auch im Interesse der Stadt liegt.

§ 6 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 30. März.

§ 8 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Zeit auf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Flächen keinen Ersatzanspruch.

§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, soweit diese auf einer öffentlich gewidmeten, jedoch nicht im Eigentum der Stadt Kreuztal befindlichen Fläche angebracht bzw. aufgestellt werden, jedoch nur in einem Abstand bis zu 2,50 m von dem jeweils aufstehenden Gebäude.
2. Schächte für Waren und Mülltonnen, Wertstoffcontainer und Behälter zur Sammlung von Sonderabfällen, die im Einvernehmen mit der Stadt in der öffentlichen Fläche angebracht werden.

§ 10 - Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Gründe des Gemeingebrauchs dies erfordern.

§ 11 - Haftung

Für Schäden, die der Stadt Kreuztal oder Dritten aus einer Sondernutzung oder sonstigen Benutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt Kreuztal von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt Kreuztal wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 12 - Märkte und öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Wochenmarkt fällt nicht unter diese Satzung. Für ihn gilt eine besondere Marktordnung und Gebührensatzung.
- (2) Einrichtungen des Straßenbaulastträgers, die in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen, sind weder Sondernutzung noch sonstige Benutzung.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine nach § 2 dieser Satzung erlaubnisbedürftige Sondernutzung vornimmt, veranlasst oder gestattet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis der Stadt Kreuztal zu sein.
- (2) Ordnungswidrigkeiten, die anlässlich der Erfüllung von Werkverträgen begangen werden, sind dem Auftragnehmer zuzurechnen, es sei denn, der Auftraggeber hat die ungenehmigte Sondernutzung ausdrücklich veranlasst.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 DM (511,29 €) geahndet werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif zu § 5

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren	Mindestgebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte – mit und ohne Bauzaun je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,50 € (1,00 DM)	7,50 € (15,00 DM)
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 1 fällt je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30 € (0,50 DM)	5,00 € (10,00 DM)
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich täglich	3,00 € (6,00 DM) 0,30 € (0,50 DM)	4,00 € (8,00 DM)
4	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die den in § 9 Ziffer 1 genannten Abstand ganz oder teilweise überschreiten a) Verkaufsstände, -einrichtungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) Warenauslagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00 € (20,00 DM) 4,00 € (8,00 DM)	
5	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die den in § 9 Ziffern 1 und 2 genannten Abstand ganz oder teilweise überschreiten a) Verkaufsstände, -einrichtungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich b) Warenauslagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50 € (1,00 DM) 0,30 € (0,50 DM)	4,00 € (8,00 DM) 4,00 € (8,00 DM)
6	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die den in § 9 Ziffern 1 und 2 genannten Abstand ganz oder teilweise überschreiten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,00 € (20,00 DM)	7,50 € (15,00 DM)

7	Gewerbeanlagen je m ² Ansichtsfläche jährlich täglich	5,00 € (10,00 DM) 0,30 € (0,50 DM)	7,50 € (15,00 DM) 4,00 € (8,00 DM)
8	Schaustellereinrichtungen a) Osterkirmes b) Autoartikel-Shows Hochseil und Trapezvorführungen u. a. artistische Darbietungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung c) Gewerbliche Ausstellung mit Objekten oder Tieren, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	770,00 € (1.500,- DM) 0,30 € (0,50 DM) 0,30 € (0,50 DM)	26,- € (50,00 DM) 15,00 € (30,00 DM)
9	Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Wochenmarktes	0,30 € (0,50 DM)	15,00€ (30,00 DM)

Kreuztal, den 24.04.1995

gez.

Nölling
Bürgermeister

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.

Ende